

Sportunterricht in der Grundschule Bergschule Landsberg

„Bewegung, Spiel und Sport sind elementare und unverzichtbare Bestandteile ganzheitlicher Bildung. Sie beeinflussen die sprachliche, körperliche, emotionale, intellektuelle und soziale Entwicklung von Kindern ...“
(Kultusministerkonferenz)

Liebe Eltern,

in der ersten Sportstunde werden Ihre Kinder über das Verhalten im Sportunterricht belehrt. Die Belehrung umfasst folgende Punkte, deren Kenntnisnahme Sie auf dem Stammblatt bestätigen:

Um Unfallrisiken vorausschauend auszuschließen, ist auf folgende Punkte zu achten:

- Schülerinnen und Schüler tragen für die jeweilige Witterung geeignete Sportkleidung und Sportschuhe.
- Eine Teilnahme am Sportunterricht ist nur mit vollständiger Sportkleidung möglich.
- **Schmuckgegenstände sind abzulegen** (Ohringe, Piercings, Ringe, Armbanduhren, Armbänder, Halsketten, Haarspangen etc.) – ein Abkleben der Schmuckgegenstände ist nicht erlaubt. Die Schule übernimmt für Wertsachen keine Haftung.
- Haare sind so zu tragen, dass sie keine Gefahr darstellen. **Längere Haare** sind demzufolge durch geeignete Mittel (Gummibänder) **zusammenzuhalten**. Diese Regelung betrifft beide Geschlechter.
- Brillenträger wird das Tragen einer Sportbrille **empfohlen**.

Tragen Sie jede Woche dazu bei, dass Ihr Kind am Sportunterricht teilnimmt. Vergessen Sie nicht in der Hektik des Alltags, das Sportzeug am Sporttag mitzugeben – auch bei Sportbefreiungen.

Befreiung vom Sportunterricht (RdErl. des MK vom 11.3.1997)

1. Grundsatz

1.2 Eine Befreiung vom Sportunterricht erfolgt in der Regel auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

2. Befreiung aus gesundheitlichen Gründen

2.1 Die Lehrkraft für den Sportunterricht entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht, soweit diese vier Wochen nicht überschreitet. Für eine Befreiung über die Dauer von **mehr als einer Woche** ist ein **ärztliches Attest** erforderlich, sofern der Freistellungsgrund nicht offenkundig ist.

2.6 Die von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind zur **Anwesenheit verpflichtet**, wenn es der Freistellungsgrund zulässt.

gez. Schulleitung